

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Ministerium der innern Angelegenheiten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vier Lehenhöfe, die ebenfalls von der Municipalität mit einer nach der Schätzung ihres Werths, die sie selbst mache, verhältnismässigen Steuer belegt wurden, deren Entrichtung sie von der Verwaltungskammer foderte.

Die Verwaltungskammer, um nie den Vorwurf auf sich zu laden, daß sie das Eigenthum der Nation, deren Verwalter sie ist, unbelwendet habe; und da sie nicht in eigner Sache Richter seyn könnte, findet sich besonders um des Unstands willen, da der gleiche Fall noch in vielen Gemeinden unsers Kantons eintreten dürste, in die Nothwendigkeit versetzt, dem Entscheid der Gesetzgebung die allgemeine Frage vorzulegen, „in wiewfern Nationalgüter die Lasten der Gemeinde, in deren Bezirk sie liegen, zu tragen verpflichtet seyen, und ob dieselben gleich Privatgütern mit Steuern belegt werden können? wenn sie steuerbar sind; wenn die Schätzung des Werths des Nationalguts zusehe, und ob kein Abzug statt finde, da dem Private nur sein liquides Vermögen mit Steuer belegt wird?“

Je drückender und dringender die Lasten durch die Folgen des Kriegs täglich in unserem Kanton werden, desto wichtiger ist der baldige Entscheid dieses Gegenstandes für die betreffenden Gemeinden sowohl, als für das Eigenthum der Nation.

Republ. Gruß und Ehrerbietung!

Im Namen der Verwaltungskammer,
Egg, Präsident.

Schlumpf. Die Beantwortung dieser Frage ist wegen der Allgemeinheit des Falls wichtig, und daher fodere ich über dieselbe Niedersezung einer Commission.

Billeter folgt.

Cartier ist gleicher Meinung, und will die Verteilung dieser Beschwerden gesetzlich bestimmen.

Zimmermann folgt Cartier, glaubt aber, die Nationalgläser können nicht mit diesen Beschwerden belegt werden, weil diese doch wieder auf die einzelnen Bürger zurückfallen würden.

Der Gegenstand wird einer Commission überwiesen, in welche geordnet werden: Betsch, Geyser, Billeter, Hug und Arni.

Auf Zimmermanns Antrag erhält Bürger Nothplez, Präsident der Verwaltungskammer des Aargaus, die Ehre der Sitzung.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Sicherung der Waldungen gegen Frevel und Diebstahl, sowohl als Schutz des Eigenthums, als auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, eine wesentliche Pflicht des Staates gegen seine Bürger ist;

hat der grosse Rath beschlossen:

I. Wann eine einzelne Person in einer Waldung, sie sei Nationalgut, Gemeindgut oder Privateigenthum, Frevel begeht, so soll sie dem Eigenthümer der Waldung den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden erszehen, und dem Staat eine Geldbuße bezahlen, die den doppelten Werth des gefrevelten Holzes beträgt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der innern Angelegenheiten.

Unter die Maatregeln, wodurch die Regierung den kriegsbeschädigten Kantonen zu Hilfe zu kommen sucht, gehört auch die Veranfaltung der Aufnahme und Verpflegung von verwaisten oder andern durftigen Kindern, zu welchen die Verwaltungskammern zufolge einem erhaltenen Auftrage ihre Mitbürger öffentlich eingeladen haben. Diejenige des Kantons Solothurn ist die erste, welche den Erfolg von ihrer Aussöderung mittheilt, und zwar einen so befriedigenden Erfolg, daß er sogleich dem Publikum bekannt zu werden verdient; hundert und siebenzig Personen haben sich bereits namentlich angegeben, um insgesamt zweihundert und elf Kinder zwischen dem 3ten und 16ten Jahre zu versorgen, und die einzige Gemeinde Hägendorf übernimmt sechs und dreißig derselben. Die Verwaltungskammer verspricht auf dieses Verzeichniß unmittelbar ein zweites, eben so zahlreiches folgen zu lassen, wozu nur noch die bestimmten Angaben fehlen. Wenn es für die Einwohner der übrigen Kantone eines Beispiels zur Nachahmung bedürfte, so mögste dasjenige des Kantons Solothurn um so viel wirksamer seyn, als er selbst durch die Folgen des Krieges in seinem Wohlstande nahrhaft gelitten hat.

Bern, den 2ten Wintermonat 1799.